

Förderprogramm des Landkreises Ludwigsburg zur Unterstützung bei Schadensfällen in Weinbergen nach Naturereignissen

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungsziel

Ziel dieses Förderprogramms ist, von Naturereignissen betroffene Weinbergsteillagen weiter in Nutzung zu halten.

Naturereignisse im Sinne dieser Vorschrift sind Starkregen, Erdbeben und ähnliche, Hangrutschungen verursachende Ereignisse.

Weinbergsteillagen im Sinne dieser Vorschrift sind Mauerweinberge innerhalb der abgegrenzten Weinbausteillage.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9) in der jeweiligen Fassung.

2. Zweck der Zuwendung und Fördermöglichkeit

2.1. Zweckungszweck

Zum Erhalt des Kulturerbes der Weinbausteillagen im Landkreis können von Naturereignissen betroffene Weinberge bei Maßnahmen der Verkehrssicherung unterstützt werden.

2.2. Gegenstand der Förderung / zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind auf Grund eines Naturereignisses entstandene Kosten für unmittelbar erforderliche Maßnahmen der Verkehrssicherung. Für dasselbe Naturereignis kann für eine betroffene Fläche nur ein Antrag gestellt werden. Die betroffene Fläche muss im Landkreis liegen.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau oder dem Grunderwerb stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind des Weiteren auf Grund vernachlässigter Unterhaltung erforderliche Maßnahmen.

2.3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Eigentümer oder Bewirtschafter von Weinbausteillagen sein, welche von einem Naturereignis betroffen sind.

2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Verpflichtende Bestandteile des Antrags sind:

- Eine Erklärung, dass der Eigentümer / Bewirtschafter sich verpflichtet, die von dem Naturereignis betroffene Fläche wieder aufzubauen und weiter zu bewirtschaften.
- Ein Zeitplan für den Wiederaufbau. Die von dem Eigentümer / Bewirtschafter in der Verpflichtung erklärten Maßnahmen sind innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen (in der Regel innerhalb von 4 Jahren nach dem Naturereignis).
- Spezifische und aktuelle schriftliche Nachweise über die bereits entstandenen und / oder die noch zu erwartenden Kosten.
- Eine Erklärung, dass die Gesamtsumme aller Förderungen für die beantragten Maßnahmen nicht deren Gesamtkosten (Netto) übersteigt. Alle weiteren Förderungen der beantragten Maßnahmen sind vollständig anzugeben.
- Eine Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (gemäß Ziffer 2.7).

2.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Unterstützungsleistung des Landkreises in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt. Der Zuschusssatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Nettokosten. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Ermessen des Landratsamtes unter den eingegangenen Anträgen aufgeteilt. Die maximale Unterstützungsleistung je Antrag beträgt 10.000 €, vorbehaltlich der Vorgaben der EU über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (siehe Ziffer 2.7.). Anträge unter 1.000 € zuwendungsfähiger Nettokosten werden nicht bewilligt.

2.6. Antrags- und Förderzeitraum

Zuschüsse können nur innerhalb von 2 Jahren nach dem Naturereignis beantragt werden. In Ansehung aller bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eingegangenen Anträge, werden die Bewilligungen für die fristgerecht eingereichten, entscheidungsreifen Anträge ausgesprochen.

Der Förderzeitraum für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen und die Frist zur Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Kosten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

2.7. De-minimis-Beihilfen

Die beihilferechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind einzuhalten. Der Gesamtwert der einem landwirtschaftlichen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 20.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (laufendes Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre), unabhängig vom Beihilfegebenden nicht übersteigen.

Ferner sind auch die Kumulierungsregelungen mit anderen De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe haben die Zuwendungsempfänger daher alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie in den vorangegangenen drei Kalenderjahren oder im laufenden Kalenderjahr erhalten haben oder die sich gegebenenfalls neben diesem Antrag zurzeit im Antragsverfahren befinden. Übersteigt der beantragte Betrag den zulässigen Höchstbetrag nach Satz 2, darf die Beihilfe nicht (auch nicht anteilig) gewährt werden.

3. Antrags- und Förderverfahren

3.1. Antragstellung, Bewilligungsstelle und Auszahlung

Die Annahme des Förderantrags erfolgt beim Landratsamt Ludwigsburg - Untere Landwirtschaftsbehörde. Das Landratsamt prüft und bewertet die eingegangenen Anträge und entscheidet über die Bewilligungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass alle Nachweise über die beantragten Maßnahmen vorliegen und geprüft wurden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3.2. Prüfungsrechte

Das Landratsamt ist berechtigt,

- die Flächen zur Beurteilung der Situation vor Ort zu betreten und zu begutachten sowie
- ggf. weitere, zur Beurteilung der entstandenen Kosten und durchgeführten Maßnahmen erforderliche Belege anzufordern oder einzusehen.

4. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2018 in Kraft und am 31.01.2020 außer Kraft. In Ansehung der bis dahin gestellten Anträge und Auszahlungen wird entschieden ob, oder in welcher Form das Förderprogramm fortgeführt werden soll.